

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) Ebener GmbH Innovative Fassaden

1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Ebener GmbH Innovative Fassaden mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB) und für sämtliche Verträge über Lohnbearbeitungen sowie sonstige Leistungen. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Die AEB in der jeweils gültigen Fassung sind auf der Homepage der Ebener GmbH einsehbar.

1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses

Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

2. Vertragsschluss

2.1 Das Angebot des Verkäufers ist unentgeltlich und verbindlich. Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich in Textform und sind nur in dieser Form verbindlich. Der Vertrag kommt durch Annahme des Angebotes oder schriftliche Bestätigung des Verkäufers auf eine Anfrage zustande. Jede Handlung, die zur Erfüllung einer Bestellung seitens des Verkäufers erfolgt, gilt ebenfalls als Annahme. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und offensichtliche Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2 Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues verbindliches Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

3. Lieferzeit und Lieferverzug

3.1 Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend, sofern nichts anderes vereinbart ist. Lieferfristen beginnen am Bestelltag. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich über Grund und Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten voraussichtlich nicht einhalten kann.

3.2 Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 3.3 bleiben unberührt.

3.3 Ist der Verkäufer schuldhaft in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – als Vertragsstrafe pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 0,15% des Nettopreises pro Kalendertag verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3.4 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die

Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir können in oben genannten Fällen höherer Gewalt, die von uns nicht zu vertreten sind und die zu einer Verringerung des Verbrauchs oder der Absatzmöglichkeit führen, ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder Erfüllung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche herleiten kann.

4. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

4.1 Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

4.2 Die Lieferung erfolgt frei von allen Nebenkosten an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Bad Marienberg zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld). Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Anlieferung des Liefergegenstandes an die

angegebene Empfangsstelle, auch wenn wir den Transport in eigener Regie und/oder die Transportversicherung übernehmen.

4.3 Die Lieferware ist beanspruchungsgerecht so zu verpacken, dass Schäden an der gelieferten Ware und unnötige Transportkosten vermieden werden. Es dürfen nach Möglichkeit nur anerkannt umweltfreundliche Verpackungsmaterialien verwendet werden. Einwegverpackungen sind tunlichst zu vermeiden.

4.4 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten und können darüber hinaus den Empfang der Ware verweigern.

4.5 Die vereinbarten Mengen sind auch bei Teillieferungen genau einzuhalten, jedoch ist bei Massengütern eine Überlieferung bis zu 3% der im Auftrag angegebenen Mengen zulässig. Bei Nichtbeachtung ist der Lieferant verpflichtet, die zu viel gelieferte Menge auf seine Kosten sofort zurückzunehmen und uns den aus der Überlieferung eventuell entstandenen Schaden zu ersetzen

4.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den

Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

4.7 Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist ein Festpreis und bindend. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, es sei denn, ein Preis ist ausdrücklich als Bruttopreis ausgewiesen.

5.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller

Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

5.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei eventueller Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der betroffenen Rechnungen nach dem tatsächlichen Liefertermin. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich. Im Falle einer Bankeinzugsermächtigung gelten vorrangig die zwischen den Parteien dazu vereinbarten Konditionen, jedoch mindestens ein Abzug von 3 % auf den jeweiligen Rechnungsbetrag. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt späterer Berichtigungen, falls sich nachträglich Korrekturen ergeben.

5.4 Der Lieferant kann Rechte und Pflichten aus den mit uns geschlossenen Verträgen ohne vorherige Zustimmung nicht auf Dritte übertragen. Dies gilt nicht für die Vorausabtretung der Kaufpreisforderung im Rahmen eines branchenüblich ausgestalteten verlängerten Eigentumsvorbehalts. Leistungen unsererseits an den Lieferanten oder den Dritten haben in diesem Fall für uns befreiende Wirkung.

5.5 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer – auch aus anderen Vertragsbeziehungen - zustehen.

5.7 Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

6. Leistungsänderungen (Nachträge)

6.1 Wir sind berechtigt, nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Verkäufers zu verlangen, es sei denn, dies ist für den Verkäufer unzumutbar.

6.2 Hat der Verkäufer Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er diese uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilen wir die Bedenken des Verkäufers nicht, so bleiben wir für unsere Angaben und Anordnungen verantwortlich.

6.3 Werden durch Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige

Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Termine/Fristen, zu berücksichtigen und werden in der Vereinbarung über die Preisänderung abschließend behandelt. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen. Macht der Verkäufer keine zeitlichen Auswirkungen in seinem Angebot über die geänderte Leistung geltend, ist davon auszugehen, dass die Änderung zeitneutral erfolgt.

7. Mangelhafte Lieferung

7.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

7.2 Mängel der Lieferung teilen wir nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mit. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7.3 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie

diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

7.4 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

7.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich bei Anlieferung der Ware auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung der verpackten Ware einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Insbesondere sind keine Maßnahmen vorzunehmen, die eine Verschmutzung, Schädigung oder Verschlechterung der Ware vor Verwendung / Verarbeitung zur Folge haben können (bspw. durch Entfernen von Folien). Dem Verkäufer ist bekannt, dass die Ware bis zur Verwendung eingepackt bleiben kann und eine Untersuchung erst im Rahmen der späteren Verwendung erfolgen kann. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Rügerecht bestehen.

7.6 Für Glaslieferungen gilt: Die Entfernung von Folienverpackungen und die Herunternahme von Scheiben von Gestellen erfolgt erst im Rahmen der weiteren Verarbeitung bzw. Verwendung im Rahmen eines für einen Geschäftsbetrieb unserer Branche üblichen

Ablaufs. Erst mit Entfernen bzw. Herunternehmen erstreckt sich die Untersuchungspflicht auf die dann erkennbaren Mängel. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb angemessener Frist ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird. Angemessen ist in der Regel eine Frist von 5 Arbeitstagen.

7.7 Zur Nacherfüllung gehört – auf unsere Aufforderung hin – auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt.

7.8 Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen

entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich unterrichten.

7.9 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Wird infolge mangelhafter Leistung eine das übliche Maß einer Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle notwendig, trägt der Verkäufer hierfür die Kosten.

8. Ausgangskontrolle und Qualitätssicherung durch den Verkäufer

8.1 Wird dem Verkäufer Material zur Bearbeitung, Beschichtung, Veredelung oder sonstigen Werkleistungen überlassen, hat er dies mit größter Sorgfalt zu behandeln sowie vor Beschädigung, Verlust und Verwechslung zu schützen. Der Verkäufer hat das beigegebene Material bei Übernahme auf offensichtliche Beschädigungen oder erkennbare Ungeeignetheit für die vereinbarte Bearbeitung zu prüfen und uns festgestellte Bedenken unverzüglich in Textform mitzuteilen. Für Schäden, Verlust oder eine vertragswidrige Bearbeitung des beigegebenen Materials haftet der

Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, die gemäß Vertrag zu erbringende Leistung unmittelbar vor Übergabe an uns daraufhin zu prüfen, dass sie den vertraglichen Anforderungen vollumfänglich entspricht, insbesondere frei von Mängeln ist (Ausgangskontrolle). Das Ergebnis ist am Tag der Kontrolle zu protokollieren. Die Durchführung dieser Ausgangskontrolle und deren Ergebnis hat uns der Verkäufer durch Aushändigung des Protokolls bei Übergabe nachzuweisen. Unterlässt der Lieferant diese Kontrolle oder führt er sie unzureichend durch, gehen sämtliche daraus für uns resultierende Nachteile zu seinen Lasten. Der Verkäufer übernimmt mit dieser Ausgangskontrolle die Kontrollpflicht des Käufers nach § 377, 381 HGB in seinen Verantwortungsbereich.

8.3 Unbeschadet der Mangelhaftung hat der Verkäufer kontinuierlich die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, der vereinbarten Beschaffenheit und der vertraglich vorausgesetzten Verwendungseignung seiner Leistung sicherzustellen, zu prüfen und die Prüfergebnisse zu dokumentieren (Qualitätssicherung).

8.4 Die Einhaltung der am Tage der Lieferung gültigen DIN-Normen, den jeweils vorliegenden „Technischen Lieferbedingungen“, des neuesten Standes der Technik, Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft sowie sonstiger Bestimmungen der Fachverbände, wie auch nationaler und internationaler gesetzlicher Auflagen wird vom Lieferanten ausdrücklich zugesichert. Änderungen an

den Leistungen gegenüber diesen und sonstiger bindender technischen Normen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

8.5 Bei den technischen Unterlagen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher, und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben.

8.6 Die Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.

8.7 Soweit in den bestellten Waren und Materialien Stoffe enthalten sind, die umweltgefährdend sein können und sogar die Einhaltung besonderer Sicherheitsregeln erfordern, sind wir darüber ausdrücklich zu informieren und jeder Lieferung und Rechnung ist ein Sicherheitsdatenblatt beizufügen. Im Interesse einer umweltschonenden Fertigung in unserem Hause ist der Lieferant angehalten, nur entsprechende umweltfreundliche Stoffe einzusetzen.

9. Lieferantenregress

9.1 Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt

zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

9.2 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir nach Möglichkeit den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

9.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde. Sie stehen uns auch zu, wenn sich erst nach Ausbau und Mängelbeseitigung herausgestellt hat, dass der Mangel auf die gelieferte Ware zurückzuführen ist.

10. Produzentenhaftung

Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern

freizustellen, sofern die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Der Verkäufer ist verpflichtet, sich gegen entsprechende Inanspruchnahmen zu versichern, uns steht ein entsprechender anlassloser Auskunftsanspruch zu.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 An Stoffen und Materialien sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen, behalten wir uns Eigentumsrechte vor. Sie sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags ggf. an uns zurückzugeben. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

11.2 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das

Gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, sodass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

11.3 Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

12. Geheimhaltung, Urheber- und Eigentumsrecht, Schutzrechte

12.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns

zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

12.2 Zeichnungen, Schablonen, Modelle und dergleichen sind unser geistiges Eigentum. Sie dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung an Dritte zwecks Vertragserfüllung weitergegeben werden. Die überlassenen Gegenstände sind vom Lieferanten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwahren, als unser Eigentum zu kennzeichnen und als solches getrennt zu lagern, sowie gegen Verlust zu sichern und einsatzbereit zu halten. Bei Wertminderung oder Verlust ist Ersatz zu leisten. Die vorgenannten Fertigungsmittel müssen sich zum Zeitpunkt der Rückgabe an uns im gleichen Zustand befinden wie bei der Übernahme. Sie dürfen nur für die vertraulich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur hierfür zugänglich gemacht werden.

12.3 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

12.4 Der Lieferant wie auch dessen Unterlieferanten sind den Vorschriften des Datenschutzgesetzes unterworfen.

12.5 Der Verkäufer haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Ware aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen entstehen. Er stellt uns und den Endkunden von allen

geltend gemachten Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.

13. Verjährung

13.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

13.2 Abweichend von §§ 438 Abs. 1 Nr. 3, 634a I Nr. 1 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang; abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a I Nr. 2 BGB beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre und 9 Monate nach Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige bzw. 5 Jahre 9-monatige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

13.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

14. Kündigung, Rücktritt

14.1 Wir können den Auftrag jederzeit vor Abnahme der Ware schriftlich annullieren. In diesem Fall kann der Lieferant den Ersatz seiner bis zur Annullierung entstandenen Aufwendungen verlangen, sofern er die Ware nicht anderweitig verwenden oder veräußern kann. Im Falle einer vom Lieferanten zu vertretenden Annullierung ist der Ersatz auf Aufwendungen ausgeschlossen, soweit die bis zur Annullierung erbrachten Leistungen für uns wertlos sind. Ersatz für entgangenen Gewinn ist grundsätzlich ausgeschlossen.

14.2. Im Übrigen steht uns ein entschädigungsloses Rücktrittsrecht – ganz oder teilweise – zu, wenn die Kreditwürdigkeit oder Lieferfähigkeit des Verkäufers sich derart verschlechtert, dass die Erfüllung des Vertrages gefährdet ist oder uns diese aus wichtigem Grund nicht mehr zumutbar ist. Das gilt insbesondere bei Zahlungseinstellung oder Beantragung eines Insolvenzverfahrens.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

15.1 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

15.2 Ist der Verkäufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist

ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Bad Marienberg. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

16. Salvatorische Klausel

16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB oder des jeweiligen Vertrages unwirksam sein, so steht dies der Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht entgegen. In diesem Fall werden die Parteien eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende Ersatzregelung vereinbaren.

16.2 Sollten nach Vertragsschluss Nebenabreden oder Vertragsänderungen vereinbart werden, so ist aus Beweisgründen die Textform zu wählen.